

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 16.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 25. Februar.

1916.

Amtliches.

Igb. Nr. K. A. 1735.

Marienberg, den 23. Februar 1916.

Terminkalender.

Mittwoch, den 1. März

Letzter Termin zur Erledigung meiner Umdruckverfügung vom 29. Juni d. Js. K. A. 5514 betreffend Einreichung der Nachweisung über die gezahlten Familienunterstützungen, soweit sie aus Reichsmitteln erstattet werden, im Monat Februar 1916.

Mit Rücksicht darauf, daß mir zur weiteren Berichterstattung ein sehr kurzer Termin gesetzt ist, erwarte ich rechtzeitige Erledigung.

Nicht fristgerecht hier eingehende Nachweisungen werden auf Kosten der Herren Bürgermeister abgeholt.

Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises.

J. B.: Winter.

Bekanntmachung.

betreffend die Einfuhr von Kartoffeln.

Vom 7. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Kartoffeln, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Reichskartoffelstelle in Berlin zu liefern.

§ 2

Als Ausland im Sinne der vorstehenden Bestimmung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 3

Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft, und daß neben der Strafe die Kartoffeln, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 4

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen und bestimmen, unter welchen Bedingungen die Verordnung auf die Durchfuhr keine Anwendung findet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 7. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung.

über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916.

Vom 7. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Versorgungs- und Verbrauchsregelung.

§ 1

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte erforderlichen Mengen an Speisekartoffeln nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann. Die Kommunalverbände müssen die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln nach der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) regeln; die Vorschrift im § 15b der Bekanntmachung vom 4. November 1915 bleibt unberührt.

Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs festsetzen.

§ 2

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, am 24. Februar 1916 festzustellen:

1. welche Mengen von Kartoffeln innerhalb des Kommunalverbandes im Gewahrsam der Gemeinden, Händler, Verbraucher und der Vereinigungen von solchen vorhanden sind. Mengen unter 10 kg sind dabei außer Betracht zu lassen, soweit nicht die Landeszentralbehörden etwas anderes bestimmen;

2. welche Mengen von Kartoffeln die Handel und Gewerbetreibenden, ihre gewerbliche Niederlassung im Kommunalverbande haben, auf Grund rechtsgültiger Lieferungsverträge zu fordern berechtigt und zu liefern verpflichtet sind.

Das Ergebnis der Feststellung ist der Reichskartoffelstelle spätestens zum 10. März anzuzeigen.

Der Reichskanzler kann die Ermittlung der im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte anordnen.

§ 3

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den Fehlbedarf bei der Reichskartoffelstelle bis zum 10. März 1916 anzumelden. Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten und dem Bedarfsverbände zugewiesenen Kartoffelmengen einem Uebernahmeverband oder einer von ihr mit der Vermittlung der Kartoffellieferung betrauten Stelle übertragen oder die Lieferung selbst übernehmen. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die angemeldeten und ihnen von

der Reichskartoffelstelle zugewiesenen Mengen am Verladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen und zu überwachen, daß die Kartoffeln ausschließlich zu Speisezwecken Verwendung finden. Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung können ihren Bedarf an Speisekartoffeln der Reichskartoffelstelle anmelden; sie sind zur Abnahme der angemeldeten Mengen verpflichtet.

§ 4

Die Reichskartoffelstelle kann bestimmen, welche Kartoffelmengen aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen abzugeben sind. Die Reichskartoffelstelle kann die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vorschreiben.

Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Abgabe von Kartoffeln aufstellen.

§ 5

Die Kommunalverbände können die Regelung der Versorgung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) den Gemeinden für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Zählung mehr als zehntausend Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 6

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§ 1 Abs. 1 Satz 2, § 5) vorschreiben und Ausnahmen von der Verpflichtung zur Regelung der Versorgung zulassen.

§ 7

Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Kartoffeln in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde entgeltlich fest.

II. Uebergangsbestimmungen

§ 8

Die Kommunalverbände haben, soweit es zur Versorgung der Bevölkerung für die Zeit bis zum 15. März 1916 erforderlich ist, die Kartoffelvorräte, die sich in ihrem Bezirk im Gewahrsam von Händlern befinden, zu übernehmen und in laufende Verträge, die von diesen über Lieferung von Kartoffeln abgeschlossen und vor dem 15. März 1916 zu erfüllen sind, einzutreten; ausgenommen sind Verträge mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

Die Händler sind zur käuflichen Ueberlassung verpflichtet. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so gilt § 14 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728).

III. Schlußbestimmungen

§ 9

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als Kommunalverband oder

Dornige Wege.

Roman von J. v. Düren.

20

Biel früher als der Zug erwartet wurde, war Leo auf dem Bahnhof gegangen. Ruhelos wanderte er den Bahnsteig auf und ab. Endlich klang der schrille Pfiff der Lokomotive, und wenige Minuten später hielt er seine Braut im Arm. Seine Arregung nahm ihm die Worte, nur seine Augen erzählten von dem Glück, das ihre lang entbehrte Nähe ihm bereitere. Er konnte sich nicht satt sehen an der schlanken Gestalt, die ein enganliegendes, dunkles Kostüm aufs Vorteilhafteste hervorhob. Auf den blonden Locken lag ein elegantes Perlmutterband mit weichen Schleier, der gleich einer lichten Wolke ihr rosiges Gesicht zeitweise verhüllte und dann wieder freigab.

Sie sprach lebhaft und plauderte von allem Möglichen mit durcheinander und überließ ihm die vielen Gepäcke und Gepäckchen, mit denen er sich in liebenswürdiger Geduld überreich belud. Frau Physikus Empfang war weniger wortreich als herzlich. Ein Blick genigte ihr, um festzustellen, wie Leo unter der Trennung gelitten. Bange Zweifel stiegen wieder in ihr auf. Sie warf einen besorgten Blick auf das lebhaft plaudernde Paar, das schnell voranschritt.

Der Wagen holperte durch die einsame, dunkle Chaussee. Nach dem trüben, nachhaltigen Wetter war endlich Frost eingetreten. Am leuchtenden Sternenhimmel stand klar der Mond, der ihnen den Weg mit seinem bläulichen Lichte ganz allein erhellte. Jetzt erst sah Leo beide Hände der Braut und hielt sie fest umschlossen, als wolle er sie nimmer von sich lassen. Magdalene überkam ein seltsames Gefühl dabei. Es legte sich lähmend auf ihr Empfinden, und der liebliche Plauder mund verstummte jäh. Der Rest der Fahrt verging lautlos still.

Am gemütlichen Teetisch, in Gesellschaft der Schwester fand jeder das seelische Gleichgewicht wieder. Man umzingelte die Neugekommenen. Magdalene mußte erzählen. Man lachte und scherzte, bis Frau Physikus nach Mitternacht endlich zum Aufbruch mahnte.

Die folgenden Wochen fanden Magdalene in wechselnder Stimmung. Sie war entweder von übersprudelnder Lustig-

keit oder krankhafter Ueberreizung. Alles mißfiel ihr im Hause. Der weiße Sand auf der Flurtrappe störte sie; sie petitionierte vergebens bei Ernestine um dunkelrote Läufer, die die Schritte dämpfen sollten. Beim Suchen der Wohnung machte sie in übelster Laune dem Bräutigam Vorwürfe über die einfache Ausstattung der Zimmer. Alles verglich sie mit den Räumen, in denen sie auf Schloß Santen gelebt. Niemand konnte es ihr recht machen. Sie behauptete, müde zu sein und krank, entzog sich jeder Arbeit und verbrachte die meisten Tagesstunden auf der Chaiselongue, las Romane, vernachlässigte sich in ihrer Toilette. Es schien ihr gar nicht lohnend zu sein, sich schön anzusehen. Wer sollte sie auch jetzt bewundern? Niemand verstand ja hier den Wert ihrer Persönlichkeit zu schätzen. Nur wenn Besuch kam, taute sie ein wenig auf und erzählte lebhaft von ihrem Berliner Aufenthalt und der unergleichen Zeit, die sie bei ihren Verwandten verlebte. Mit Agel von Santen unterhielt sie einen lebhaften Briefwechsel, über den sie ihrem Bräutigam gegenüber stets schwiegte. Trotzdem sie sich in Gegenwart Leos zusammen nahm, fühlte er doch die Veränderung, die mit ihr vorgegangen, und suchte vergebens, sie sich wieder ganz zurückzuerobern.

Das Aufgebot war bestellt, die Hochzeit sollte in drei Wochen stattfinden. Das junge Paar hatte beschlossen, auf einige Wochen nach dem Süden zu gehen. Man studierte eifrig in Reisebüchern und Atlanten herum, bis das Programm fertig wurde. Man wollte sich jumeist an den italienischen Seen aufhalten. Magdalene war besonders dafür eingetreten, hatte sie doch Agel heimlich das Versprechen gegeben, dort mit ihm und den Eltern zusammenzutreffen.

Die Einladungskarten waren ergangen. Magdalene lud noch einmal ihre Jugendfreundinnen zu einem gemütlichen Kaffeekränzchen ein. Am selben Abend wollte auch Leo von seinen Stammtisch-Kameraden Abschied nehmen. Kurz bevor die Gäste erscheinen sollten, erhielt Frau Physikus einen Brief ihrer Cousine Santen, die es sich aus vielen angeführten Gründen versagen mußte, an der Hochzeitsfeier teilzunehmen. Sie sprach die Hoffnung aus, Magdalene bald in Berlin in ihren Kreisen zu sehen. Zum Schluß fügte Frau von Santen noch hinzu, wie sehr sie Magdalene lieb gewonnen, sie wäre ihr das Ideal einer Tochter, und sie wünschte Agel eine Braut, die Magdalene gleiche. „Der Herr hat es sonder-

bar geführt; wir müssen uns in Demut seinem Willen unterordnen. Dein Kind geht so früh in die ersten Fesseln des Ehe, sich selbst kaum bewußt, welche folgenreichen Schritte sie vor sich hat. Ich hätte an Deiner Stelle, liebste Magdalene, beiden eine längere Prüfungszeit auferlegt. Du bist in Deiner Liebe und Rücksicht beispiellos. Möge Dein treues Mutterherz für die geliebten Kinder den rechten Weg gefunden haben. Wir werden Euch im Geiste mit unserer Liebe nahe sein. Agel schreibt eben an Magdalene. Der gute Junge sehnt sich nach seinem lustigen Kameraden. Für Deinen Schwiegersohn ist Jedwem bereits tätig. Wenn ihr erst dem Reste auf immer den Rücken gekehrt, wird sich alles beistens arrangieren. Es umarmt Dich in schwehlicher Herzlichkeit Deine Lucie von Santen.“

Agels Brief schien Magdalene aufs tiefste erregt zu haben. Sie kam mit verweinten Augen zu Tisch und erschien am Nachmittag erst, als alle versammelt waren, um die jungen Mädchen zu begrüßen. Anfangs war die Unterhaltung in dem lustigen Kreise nicht eben lebhaft. Man sprach über die bevorstehende Hochzeit. Die kleine Rektorstochter fragte neugierig nach den Brautführern, den eingeladenen jungen Leuten, und erkundigte sich eingehend, wenn wohl Hofeufsels bestimmt sein würde, da Agel von Santen durch seine Abwesenheit das Programm naturgemäß verschoben.

„Da wird wohl Deine Schwester Ernestine ihren Lieblingswunsch erfüllt sehen“, sicherte das junge Mädchen. „Sie soll ja ganz verschossen in ihn sein; das hätte niemand der ersten Doktorin zugetraut. Aber die alten Wahrheiten scheinen doch recht zu behalten. Wen die Liebe hält, der verliert den Verstand.“

Edith fuhr auf und wollte verteidigen. Das lebhafteste Gespräch der beiden hatte Frau Physikus aufmerksam gemacht. „Was habt Ihr mit Ernestine?“ fragte sie etwas scharf. Die Rektorstochter errödete vor Verlegenheit und kniff Edith fest in den Arm, daß diese kaum einen Schmerzenslaut unterdrücken konnte. „Mit Ernestine? Stammelte sie verwirrt. Bürgermeisters Nora bezog spöttisch die Lippen. „Im Doktorhause gibts vielleicht bald wieder eine Verlobung; wir brauchen die Hochzeitstoiletten nicht in den Schrank zu hängen.“ Frau Physikus sah sie verwundert an.

als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die den Gemeinden auferlegten Verpflichtungen anstatt von den Gemeinden von deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 10

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, auf Grund dieser Verordnung erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 11

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 12

Die Abschnitte II, III und IV der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 treten mit Ausnahme des § 23 mit dem Beginne des 15. März 1916 außer Kraft.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 7. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Debrück.

Berlin, den 21. Februar 1916.

Gemäß § 7 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 15. Februar 1916 (Reichsanzeiger Nr. 40) zur Verordnung, betreffend Einfuhr von Kartoffeln vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Der Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: gez. Dr. Göppert.

Der Minister des Innern.

J. B. Drews.

Bekanntmachung

betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 28. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die in der angefügten Liste aufgeführten Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel allein oder in Mischung auch mit anderen Erzeugnissen, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die vom Reichskanzler zu bestimmenden Stellen zu liefern.

§ 2.

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gelten auch die besetzten Gebiete.

§ 3.

Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft und daß neben der Strafe die Futtermittel, Hilfsstoffe oder Düngemittel, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 4.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen und Bestimmungen über die Durchfuhr erlassen. Er ist ermächtigt, die Bestimmungen dieser Verordnung auch auf andere als die in der Liste genannten Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel auszudehnen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Debrück.

Liste zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger.

I Kraftfuttermittel

A Körner und Früchte.

Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Roggen, Dinkel, Ackerbohnen (auch geschrotet oder gemahlen), Sojabohnen (auch geschrotet oder gemahlen), Kanariensamen (auch geschrotet oder gemahlen), Hirse (auch geschrotet oder gemahlen), Johannisbrot (auch geschrotet), Eicheln (auch getrocknet und gemahlen), Rohkaffee (auch getrocknet und gemahlen).

B. Abfälle der Mülerei

Erdnusschalen und -kleie, Haferpelzen, (Haferhülsen), Hirsechalen, Reiskleie und -pelzen, Reisfutterschalen, Erbsenschalen, und -kleie, Graupenfutter, Maisabfälle (Homco, Homini, Maizena usw.).

C. Abfälle der Stärkefabrikation und der Gärungs-gewerbe

Kartoffelpulpe, naß, Kartoffelpulpe, getrocknet, Getreidetreiber, getrocknet, Roggenschlempe, getrocknet, Bier-

treiber, getrocknet, Malzkeime, getrocknet, Maischlempe getrocknet, Hefe, getrocknet (als Viehfutter).

D. Delkuchen

Ravisonkuchen, Federichkuchen, Rübsenkuchen, Lein-dotterkuchen, Rapskuchen, Hantskuchen, Nigerkuchen, Sonnenblumenkuchen, Mohnkuchen, Palmkernkuchen, Sesamkuchen, Sojabohnenkuchen, Leinkuchen, Kokoskuchen, Maiskuchen, Maiskeimkuchen, Baumwollsaatkuchen, Erdnusskuchen, Mehle aus Delkuchen.

E. Delmehle (durch Extraktion gewonnen)

Palmkernmehl und -schrot, Raps- und Rübsenmehl, Leinmehl und -schrot, Kokosmehl und -schrot Sojamehl und -schrot.

F. Tierische Produkte und Abfälle.

Tierkörpermehl, Kadavermehl, Heringsmehl, Wal-fischmehl, Fischfuttersmehl, Dorschmehl, fettreich, Fisch-futtersmehl, Dorschmehl, fettarm, Fleischkuchen, gemahlen, Blutmehl, Fettgrießen, Fleischfuttersmehl.

II. Zuckerhaltige Futtermittel

Futterrüben, frisch oder getrocknet, Zuckerrüben-schnitzel, frisch oder getrocknet, Melassefutterschnitzel, Zuckerschnitzel Rohzucker, Nachprodukte der Zuckerfabrikation, Melasse, frisch, Melasse in Mischungen.

III. Hilfsstoffe

Torfstreu, Torfmüll.

IV. Düngemittel

Schwefelsaures Ammoniak, Kalstickstoff, andere stickstoffhaltige anorganische Düngemittel, Superphosphat, Ammoniak-Superphosphat Guano (roh und aufgeschlossen) Knochenmehl, (unentleimtes, gedämpftes und entleimtes) Stampfmehl Trommelmehl, Fischdüngemehl, Fleischknochenmehl, Kadavermehl, andere Düngemittel organischer Herkunft, Thomasphosphatmehl.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger.

Vom 31. Januar 1916.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Verordnung über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) bestimme ich:

§ 1

Wer aus dem Ausland Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel einführt, die in der der Verordnung des Bundesrats vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) angefügten Liste aufgeführt sind, ist verpflichtet, den Eingang derselben, soweit sie über die Grenze des Deutschen Reichs gegen Österreich-Ungarn und die Schweiz eingehen, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin, alle übrigen der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen.

Als Einführender im Sinne dieser Bekanntmachung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2

Wer aus dem Ausland Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel der im § 1 dieser Bestimmungen bezeichneten Art einführt, hat sie nach der Bestimmung des § 1 an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. oder an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch die berechtigte Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu verpacken und auf Abruf zu verladen. Er hat auf Verlangen der berechtigten Gesellschaft Muster zu übersenden und die Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel an einem von der berechtigten Gesellschaft zu bestimmenden Orte zur Befichtigung zu stellen.

§ 3

Die gemäß § 1 dieser Bestimmungen berechtigte Gesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob sie die Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel übernehmen will. Geht binnen einer Woche nach Empfang der Anzeige die Erklärung nicht ein oder erklärt die Gesellschaft, daß sie die Mengen nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungsverpflichtung.

Hat die Gesellschaft die Übernahme verlangt, so kann der nach § 2 dieser Bestimmungen Verpflichtete sie schriftlich auffordern, die Mengen innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist geht die Gefahr der Verschlechterung und des Unterganges auf die Gesellschaft über, von diesem Zeitpunkt ab ist der Kaufpreis mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Dem Verpflichteten ist für die Aufbewahrung vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe im Streitfall der im § 4 dieser Bestimmungen genannte Ausschuss endgültig festsetzt.

§ 4

Die berechtigte Gesellschaft hat für die von ihr übernommenen Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete mit dem von der berechtigten Gesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Ausschuss den Preis endgültig fest. Der Ausschuss bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden des Ausschusses, seine Mitglieder und deren Stellvertreter. Der Ausschuss entscheidet in einer Besetzung von fünf Mitgliedern, von welchen mindestens drei dem Fachhandel angehören müssen. Die Reichsfuttermittelstelle, die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. sind von den Sitzungen des Ausschusses zu benachrichtigen und befugt, dazu Vertreter ohne Stimmrecht

entsenden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze stellen, die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen befolgen hat.

§ 5

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die gültige Festsetzung des Preises zu liefern, die berechtigte Gesellschaft vorläufig den von ihr für angemessenen Preis zu zahlen.

Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der berechtigten Gesellschaft der Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder von ihr in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Lieferung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, bald die Anordnung ihm zugeht.

Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der berechtigten Gesellschaft zugeht.

§ 7

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Verfrachtung und den Eigentumsübergang ergeben, sofern nicht nach § 4 dieser Bestimmungen der Ausschuss ständig ist.

§ 8

Die gemäß § 1 berechtigten Gesellschaften haben bei Verteilung der erworbenen Waren die Bestimmung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) innezuhalten. Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. ist verpflichtet, 50 vom Hundert der insgesamt eingeführten Düngemittel an die Landwirtschaftliche Handelsbank, G. m. b. H. in Berlin und den Verein deutscher Düngerefabrikanten in Hamburg abzugeben.

§ 9

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind geringfügige Mengen, die als Transportprovisant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 10

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bekanntmachung anzusehen ist.

§ 11

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen in §§ 1 und 2 dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlung gegen die Anzeige- und Lieferungsverpflichtung die Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage

Freiherr von Stein.

Berlin, den 12. Januar 1916.

Aus Anlaß der Anordnung im Erlasse vom 9. Dezember 1915 IV a 2096 — ist darauf hingewiesen worden, daß vielfach auch größere Mengen von Kleingeld in den Heim- und Sparbüchsen vorhanden sind, die meistens nur selten geleert zu werden pflegen.

Eure Erzelenz — Hochgeboren — Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, auch auf eine regelmäßige Entleerung dieser Sparbüchsen gefälligst hinwirken zu wollen.

Abdrucke dieses Erlasses sind für die Landräte und für die Verwaltungen der Stadtkreise beigelegt.

Der Minister des Innern.

J. A.: Jarogli.

Marienberg, den 18. Februar 1916.

Abdruck den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um entsprechende Mitteilung an die Herren Lehrer in ihrer Gemeinde.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Tgb. Nr. A. A. 1323.

Marienberg, den 24. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 12 Ziffer 1 der Bekanntmachung des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden für den Oberwesterwaldkreis folgendes angeordnet:

§ 1

Alle Hauschlachtungen bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses.

§ 2

Anträge um Genehmigung sind durch die Ortspolizeibehörden, die sich hierzu gutachtlich zu äußern haben, hierher einzureichen.

§ 3

Die Abhaltung von Schlachtfesten und die Verteilung von Wurst und Fleisch bei Hauschlachtungen ist verboten.

Die Anordnung unter § 1 findet keine Anwendung, wenn es sich um eine Notschlacht handelt, die nach Angabe des Fleischbeschauers notwendig ist. In diesem Falle ist die Ortspolizeibehörde zur Erteilung der Genehmigung ermächtigt.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 17 der vorbezeichneten Bekanntmachung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: Winter.

Tgb. Nr. A. 1635.

Marienberg, den 18. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: **Anpflanzung von Nußbäumen.**

Die Förderung der Nußbaumanzüchtungen ist mit Rücksicht auf den Wert des Holzes für die Militärverwaltung und die Bedeutung der Nüsse für die Vögelzeugung unter den gegenwärtigen Verhältnissen besonders erwünscht.

Der Wallnußbaum erfordert mäßiges Klima und leichten tiefgründigen Boden. Da er das Land sehr beschattet und stark auslaugt, empfiehlt es sich, ihn an Stellen anzupflanzen, wo er nicht schadet, z. B. auf Drieschlandereien der Gemeinden, auf Viehweiden als Einzelbaum, auf öffentlichen Plätzen, in Parkanlagen, bei den Wohnhäusern sowohl in den Städten als auch in den Landgemeinden und endlich auch waldartig.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, bei jeder Gelegenheit auf die Anpflanzung des Wallnußbaumes hinzuwirken und mir eventl. anzuzeigen, wieviel Bäume zur Anpflanzung gewünscht werden, damit ich den Ankauf vermitteln kann.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. 2. 416.

Marienberg, den 21. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 30. Januar 1916 dem Dekan und Kreisschulinspektor Eugen Heyn in Marienberg die Rote-Kreuz-Medaille 3. Klasse zu verleihen geruht.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Winter.

Tgb. Nr. A. 1269.

Marienberg, den 12. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Die Wiederwahl des Peter Christian zum Bürgermeister der Gemeinde Altsiedel habe ich auf eine weitere 8 jährige Zeitdauer bestätigt.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 24. Februar 1916.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, die durch Bekanntmachung des Stellvertreters des Herrn Reichskanzlers vom 14. Februar d. Js. — abgedruckt im Reichsgesetzblatt Nr. 28, Seite 99 — festgesetzten Höchstpreise für Schlachtschweine, sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Es gelten für den Oberwesterwaldkreis die im § 1 unter h aufgeführten Höchstpreise. Der Verkauf von Schlachtschweinen darf nur nach Lebendgewicht erfolgen.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Winter.

Tgb. Nr. 1732.

Marienberg, den 23. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß die Heeres- und Marineverwaltungen auf Grund der von dem Herrn Reichskanzler ihnen erteilten Ermächtigung bis zum 15. März d. Js. berechtigt sind, selbstständig Kartoffel im hiesigen Verwaltungsbezirk einzukaufen. Zum Zweck der Legitimation erteilen die Heeres- und Marineverwaltungen ihren beauftragten Händlern Ausweiskarten, welche ermächtigen, mit Preiszuschlag von 1,56 M. zu den gesetzlichen Höchstpreisen Kartoffelankäufe zu bewirken.

Nur die im Besitze solcher Ausweiskarten der Heeres- und Marineverwaltungen befindlichen Händler sind zum Einkauf für Heer und Marine zugelassen.

Die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmerie-Bachmeister des Kreises ersuche ich um schärfste Kontrolle.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 18. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Erledigung der laufenden Zahlungen an Invaliden und Veteranen ist es notwendig, daß die Quittungsbücher der betr. Personen, welche im März von der Ortspolizeibehörde bescheinigt werden müssen, baldmöglichst an die Kreiskassen eingekandt werden. Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Bücher einzusammeln und bis spätestens 10. März ds. Js. an die Königl. Kreiskasse Marienberg, zur Zeit in Limburg a. d. L., einzusenden.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Winter.

Tgb. Nr. A. 1485.

Marienberg, den 18. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Die Wiederwahl des Heinrich Zeuner zum Bürgermeister der Gemeinde Winkelbach habe ich auf eine weitere 8 jährige Zeitdauer bestätigt.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Winter.

Tgb. Nr. 1753.

Marienberg, den 24. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Der Schulvorstand der gewerblichen Fortbildungsschule in Marienberg hat mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden die Uebungen für die militärische Vorbereitung der Jugend in den Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschule aufgenommen.

Im Einvernehmen mit dem Schulvorstand sind die Uebungsstunden auf Sonntags nachmittags 1/2 2 Uhr beginnend festgesetzt worden.

An den Uebungen haben sämtliche Schüler der gewerblichen Fortbildungsschule teilzunehmen. Diejenigen Schüler, welche die Uebungen versäumen oder sich nicht rechtzeitig einfinden, werden bestraft.

Die Herren Bürgermeister der in Betracht kommenden Gemeinden werden um Bekanntmachung ersucht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 23. Febr. 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 20. April 1915, J. Nr. A. 3147, ersuche ich Sie, mir zwecks Erwirkung eines Zuschusses aus Reichs- und Staatsmitteln eine genaue Zusammenstellung über den aus Gemeindemitteln im Monat Februar gemachten Gesamtaufwand in Mark für Krirgswohlfahrtspflege, getrennt nach den einzelnen Titeln:

1. Zuschüsse zu den Reichsfamilienunterstützungen,
2. für Erwerbslosenfürsorge,
3. für sonstige Arten der Kriegswohlfahrtspflege,

anzufertigen und bis zum 1. März 1916 bestimmt vorzulegen.

Sofern die Gemeinde nach Titel 2 Aufwendungen gemacht hat, so bleibt der Gegenstand der Aufwendung anzugeben.

Wünscht die Gemeinde zu diesen Aufwendungen auch die Gewährung eines Zuschusses aus Kreismitteln, vergl. Verfügung vom 1. Februar 1916, A. 1009, so ist ein besonderer Zuschußantrag bis zum gleichen Termine einzureichen.

Alle nicht fristgerecht hier eingehenden Berichte müssen bei der Verteilung der Zuschüsse unberücksichtigt bleiben.

Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 21. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nachdem der Termin zur Einzahlung der für das IV. Quartal 1915 fälligen Einkommen- und Ergänzungssteuer abgelaufen ist, ersuche ich nach Benehmen mit der Hebestelle die Reste dieser Steuern unter Namhaftmachung der Schuldner und des Restbetrages bis zum 5. März 1916 hierher anzugeben und dabei zu berichten, was zur Restbeseitigung gesehen ist.

Genaue Termineinhaltung wird erwartet. Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Oberwesterwaldkreises.

J. B.: Winter.

Verordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den Befehlssbereich der Festung Mainz an:

Der § 4 meiner Verordnung betr. Ausübung der Jagd im Befehlssbereich der Festung Mainz vom 29. Oktober 1915 M. P. Nr. 22282/6852 — erhält folgende Fassung:

„Bei der Ausübung der Jagd müssen sich Schützen und Treiber in einem Abstand von mindestens 100 m von allen Rhein- und Mainbrücken entfernt halten.“

Mainz, den 8. Februar 1916

Der Gouverneur der Festung Mainz.

gez. von Bading.

General der Artillerie.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 23. Febr. (M. B., Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Durch eine Sprengung in der Nähe der von uns am 21. Februar eroberten Gräben östlich von Souchez wurden die feindlichen Stellungen erheblich beschädigt. Die Gefangenenzahl erhöhte sich hier auf elf Offiziere, dreihundertachtundvierzig Mann, drei Maschinengewehre.

Auf den Maashöhen dauerten die Artilleriekämpfe mit unverminderter Stärke fort.

Östlich des Flusses griffen wir die Stellungen an, die der Feind etwa in Höhe der Dörfer Conzenwonne-Anzannes seit anderthalb Jahren mit allen Mitteln der Befestigungskunst ausgebaut hatte, um eine für uns

unbequeme Einwirkung auf unsere Verbindungen im nördlichen Teile der Woivre zu behalten. Der Angriff stieß in der Breite von reichlich zehn Kilometern, in der er angelegt war, bis zu drei Kilometer Tiefe durch. Neben sehr erheblichen blutigen Verlusten büßte der Feind mehr als dreitausend (3000) Mann an Gefangenen und zahlreiches noch unübersehbares Material ein.

Im Oberelsaß führte der Angriff westlich Heidweiler zur Fortnahme der feindlichen Stellungen in einer Breite von siebenhundert (700) und einer Tiefe von vierhundert (400) Metern, wobei etwa achtzig (80) Gefangene in unserer Hand blieben.

In zahlreichen Luftkämpfen jenseits der feindlichen Linien behielten unsere Flieger die Oberhand.

Oestlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 24. Febr. (M. B., Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Der Erfolg östlich der Maas wurde weiter ausgebaut. Die Orte Brabant, Haumont und Samogneux sind genommen. Das gesamte Waldgebiet nordwestlich, nördlich und nordöstlich von Beaumont, sowie das Herbebois sind in unserer Hand.

Südlich von Metz wurde ein vorgeschobener französischer Posten überrascht und in einer Stärke von über 50 Mann gefangen abgeführt.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Auf dem nördlichen Teil der Front lebhaftere Artilleriekämpfe. An zahlreichen Stellen Patrouillengefächte. Keine besonderen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Die Außenwerke von Durazzo gestürmt.

Wien, 24. Febr. (M. B., Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart: 24. Febr. 1916.

Russischer und italienischer Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unsere Truppen in Albanien haben gestern die Italiener und ihren Bundesgenossen Elsad bei Durazzo geschlagen. Am Vormittag bemächtigten sich unsere Bataillone — während kleinere Abteilungen den unteren Arzen übersehten — der letzten feindlichen Vorpostitionen östlich von Bazar-Sjak. Am Mittag wurde die italienische Brigade Savono auch aus der stark ausgebauten Hauptstellung östlich des eben genannten Ortes geworfen.

Gleichzeitig erstürmte eine andere Kolonne die 10 Kilometer südöstlich von Durazzo angelegten Verschanzungen von Sasso-Bianco. Der Feind verließ seine Gräben zum Teil fluchtartig und wich hinter den inneren Verteidigungsring.

Er wird verfolgt.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Ableben des Admirals von Pohl.

Berlin, 23. Febr. Se. Erzelenz Admiral von Pohl ist heute in Berlin gestorben.

Berlin, 23. Febr. Se. Majestät der Kaiser hat an Frau Admiral v. Pohl anlässlich des Hinscheidens ihres Gatten folgendes Telegramm gesandt: Zu dem mich schmerzlich berührenden Heimgang Ihres Gatten, der Mir und Meiner Marine in langen Jahren treuer Pflichterfüllung hervorragende Dienste geleistet hat, spreche Ich Ihnen und den Ihrigen mein aufrichtiges und inniges Beileid aus. Möge der Allmächtige Ihnen in dieser schmerzlichen Prüfung mit seinem Troste zur Seite stehen. Wilhelm I. R.

Von Nah und Fern.

Marienberg, den 25. Febr. Nach einer Bekanntmachung des Kreisausschusses unterliegen von heute an sämtliche Hauschlachtungen der Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Der Februar, der unter der Herrschaft des Winters begonnen hatte, scheint auch mit Schnee und Eis gehen zu wollen. Seit einiger Zeit bietet sich dem Auge die schönste Winterlandschaft, und Schlittschuhe und Rodelschlitten kommen wieder in Benutzung. Bei dem klaren Wetter wird die niedrige Temperatur wohl noch länger anhalten.

Wir wollen nicht erfehlen an dieser Stelle noch einmal besonders aufmerksam zu machen auf die durch Bundesratsverordnung vom 14. 2. ds. Js. festgesetzten Höchstpreise für Schlachtschweine, da diese in der letzteren Zeit mehrfach überschritten wurden und schwere Strafen hierauf ruhen. Der Höchstpreis beträgt für Schweine bis zu 60 kg Lebendgewicht 78 M., von 60 bis 70 kg Lebendgewicht 83 M., von 70 bis 80 kg Lebendgewicht 88 M., von 80 bis 90 kg Lebendgewicht 98 M., von 90 bis 100 kg Lebendgewicht 108 M. Der Verkauf darf nur nach Lebendgewicht erfolgen.

Die Schüler der Fortbildungsschule sind nun durch Beschluß des Schulvorstandes der gewerblichen Fortbildungsschule in Marienberg gezwungen, an den Jugendwehübungen teilzunehmen. Die militärische Vorbereitung der Jugend ist mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in den Lehrplan der Fortbildungsschule aufgenommen worden. Näheres im amtlichen Teile.

Zu 1500 Mark Geldstrafe wegen Ueberschreitung des Höchstpreises für Schweinefleisch verurteilte die Insterburger Strafkammer den Fleischermeister Karl Schwillbe.

Er hatte sich beim Verkaufe von 3 1/2 Pfund Karbonade statt des festgesetzten Höchstpreises von 1,26 M. für das Pfund 1,44 Mark zahlen lassen. Sein Einwand, daß an der Karbonade auch Speck gewesen sei, der 1,62 Mark das Pfund koste, fand keine Beachtung. Außerdem erkannte das Gericht auf Bekannthabung des Urteils in mehreren Zeitungen auf Kosten des Verurteilten.

Mainz, 23. Febr. Der vor dem Binger Loch gesunkene Schleppkahn „Gottvertrauen“, der ein bedeutendes Hindernis für die Schifffahrt bildet und auch die Landstraße gefährdet, indem die Fluten des Rheins die Dämme unterwühlen, wird morgen vormittag durch Pioniere gesprengt werden.



Unsere diesjährige ordentliche Generalversammlung

findet am
Sonntag, den 19. März, nachmittags 3 Uhr
im Saale des Herrn **Friedrich Schütz** in **Hachenburg** mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. a) Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz,
2. b) Entlastung des Vorstandes,
3. Genehmigung der Bilanz,
4. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes,
5. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.
6. Verschiedenes.

Wir laden unsere Mitglieder hierzu ergebenst ein.

Bereinsbank Hachenburg

eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Kramer. Carl Pickel.

Von Montag früh mit einer Auswahl

großer und kleiner Schweine

bei **Wilhelm Pfeifer** in **Marienberg**. Jede Käufer ein.

Hermann Isenberg,

Berkenroth bei **Benroth**.

Breiswertes Angebot!

Bettstelle mit Spiralboden	9,50 Mk.
Matratze dazu passend, rot und grau . . .	14,- Mk.
Deckbett rot mit Ia Füllung	11,90 Mk.
Rissen rot mit Ia Füllung	4,55 Mk.
	Mk. 39,45.

Jeder Teil ist einzeln erhältlich.

Bitte Schaufenster beachten.

Alle Betten und Bettwaren

zu bekannt billigen Preisen ohne Aufschlag.

Kleiderschränke von 17,50 Mk. an.

Verticow zu 45 40 38 bis zu 22 Mk.

Küchenschränke mit Glasauflage 45 42 38 bis 33 Mk.

Berthold Seewald, Hachenburg.

Salat-Del-Ersatz

Von der Nahrungsmittel-Kommission geprüft und lt. Gutachten des Herrn Geh. Reg.-Rats Dr. H. Fresenius, Wiesbaden zugelassen. Zu beziehen nur für Wiederverkäufer in Ballons von 25 und 50 Kilo sowie Fässern von 17,5 Kilo durch
Kaufmann Theodor Bleitgen, Diez.

Jeder Konfirmand erhält ein Geschenk.

Für Kommunion und Konfirmation!

In unserer großen Abteilung für Herren- und Knaben-Bekleidung bringen wir auch dieses Jahr in Kommunikanten- und Konfirmanden-Anzügen eine reichhaltige Auswahl zu sehr billigen Preisen.

Ein- und zweireihige Anzüge in allen Größen, moderne Formen, in soliden Stoffen, Cheviot, Kammgarn etc., schön verarbeitet, Mk. 28.00 24.00 22.00 18.50 14.40 bis **12 50**

Schwarze und weiße Kleiderstoffe.

Schwarze Kleiderstoffe Elle 2.10 1.50 1.20 1.10 bis **85** Pfg.
Cheviot, Diagonal etc. (60 cm)

Weiße Kleiderstoffe Elle 1.75 1.50 1.20 75 bis **36** Pfg.
Cheviot, Wollbatist etc. (60 cm)

Einfarbige Kleiderstoffe Elle von 80 Pfg. an.

—: —: Stickereistoffe in größter Auswahl. —: —:

Halbfertige Roben, Mädchen-Wäsche, Knaben-Hemden, Kragen, Krawatten, Hüte und Handschuhe. Kommunion-Tücher, Kränzchen, Ranken und Sträußchen.

Warenhaus S. Rosenau Hachenburg.

Jeder Kommunikant erhält ein Geschenk.

Arbeiter und Arbeiterinnen

für dauernde und lohnende Beschäftigung gesucht.

Gustav Berger & Cie.,
Fabrik, Hachenburg.

Freundliche

Oberwohnung

bestehend aus 2-3 Zimmern nebst Küche, Mansarde und Zu-

behör zum 1. April oder später zu vermieten. Näheres Langenbacherstraße Nr. 9.

In Küche und Hausarbeit erfahrenes

Mädchen

bei gutem Lohn zum 1. oder 15. März sucht

Frau Direktor Reichwald,
Weidenau-Sieg,
Altestraße 3.

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei
August Schwarz
Marienberg.

Eine Wohnung

bestehend aus zwei Zimmern und Küche billig zu vermieten.

Georg Ebner, Hachenburg

Für Konfirmation und Kommunion.

Durch frühzeitige Einkäufe in ersten Fabriken bin ich in der Lage, große Auswahl und billige Preise zu stellen.

Für Mädchen:

Kleiderstoffe in schwarz, farbig, kariert und weiß, alle Preislagen.

Ferner: Unterröcke, weiß und farbig, Kränze, Ranken, Sträuße, Kerzentücher, Handschuhe, Regenschirme, sämtliche Wäsche etc.

Als Geschenk

erhält jeder Konfirmand oder Kommunikant bei Einkauf des Anzuges oder Kleides einen guten

Filzhut oder Regenschirm umsonst.
Es liegt im eigenen Interesse aller Eltern, die Kaufgelegenheit bei mir wahrzunehmen.

Für Knaben:

Anzüge in schwarz, blau u. dunklen Stoffen in guter moderner Verarbeitung von den billigsten bis zu den feinsten.

Ferner: Hüte, Regenschirme, Kerzentücher, Handschuhe, Vorhemden, Kragen, Manschetten, Schlipse, Sträuße, Hosenträger, sämtl. Wäsche etc.

Kaufhaus Louis Friedemann :: Hachenburg.

Besichtigung meines Lagers ohne Kaufzwang gestattet.